



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Sach- und Worterklärungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

Sach- und Worterklärungen

Achtel vgl. S. 4 Anm. 2.
Anteil f. Drittel.

Beweisstermin Beweise werden an einem besonders hierfür festgesetzten Termin erbracht, der westgötl. endaghi (= Eintag) heißt.

binden f. Festigen, Festigung.

Ding Das Ding aller Götten ist die westgötlische Landesversammlung. Es gibt außerdem ein ordentliches Ding der Hundertschaft und von Fall zu Fall gebotene Dinge (vgl. z. B. S. 168 Anm. 1).

Einem ein Ding weisen = einen zu einem Ding laden.

Drittel, Drittelerung Die Geldbußen werden nach schwedischem Recht vielfach gedrittelt, so daß drei Stellen (in der Regel König, Hundertschaft, Verletzter) je einen, meist gleichen Anteil erhalten. Dies wird auch so ausgedrückt, daß eine bestimmte Buße dreifach zu entrichten ist (z. B. dreifache Sechszehndertugensache).

Drittelsgemeinschaft Das eheliche Güterrecht kennt Drittelsgemeinschaft, bei der die Frau außer der Morgengabe ein Drittel vom gemeinsamen Gut der Ehegatten hat, und Hälftegemeinschaft. Vgl. BG. Gb. 4 § 2;

9 § 2 und Register unter Güterrecht, eheliches.

Eid Der Eid wird ausnahmsweise vom Beweisführer allein geleistet (Eineid), in der Regel mit Eidhelfern (meist mit 12 Eidhelfern, einer Zwölft, als Zwölfereid). Nach nordischer Ausdrucksweise wird er „gegangen“, von einem Dritten „gestabt“ (vorgesprochen) und kann, weil auch Handlung dabei ist, „gesehen“ werden.

Entscheidungsbürgschaft vgl. Upl. hgb. 10.

Festiger vgl. S. 39 Anm. 2. Die Festiger werden an den, dessen Verpflichtung zu beweisen ist, „gebunden“ d. h. sie sollen gegen ihn aussagen oder „heißen“ an ihn oder an das Land, das herausgegeben werden soll. Entsprechend wird auch ein Geschäft an einen gebunden, d. h. behauptet, daß er dadurch verpflichtet sei.

Festigung, festigen, fæsta (= festmachen) ist der übliche Ausdruck für versichern, versprechen. Von da aus ist das Verlöbniß eine Festigung, wird ein Kauf, ein Eid usw. gefestigt. F. bedeutet auch die Tätigkeit der Festiger (s. d.). Daher „mit Kauffestigung binden“ = den Vertrag mit Kauffestigern schließen.

Fohleneid = Inzuchteid. Eid des Beweisführers, daß das Tier in seinem Hause geboren ist. Vgl. BG. hb. 8.

Freundesgabe Gabe des Bräutigams an den Verlober zur Lohnung der Übergabe der Braut. Vgl. S. 30 Anm. 1.

in den Frieden bitten Die Wiederaufnahme des Friedlosen in den Frieden war in einzelnen Fällen davon abhängig, daß der Verletzte oder einer der Verletzten dafür ausdrücklich eintrat, konnte also nicht gegen dessen Willen geschehen. Vgl. BG. Gb. 3.

den Frieden fliehen friedlos werden und deshalb aus dem Lande fliehen, innerhalb dessen der Friede verloren ist.

den Frieden geben einen Friedlosen wieder in den Frieden aufnehmen.

Friedenszeit Bestimmte Zeiten innerhalb des Jahres stehen unter einem höheren Frieden (Sonderfrieden). Während dieser Zeiten zugefügte Verletzungen sind eben deshalb höher zu büßen. Außerhalb dieser Zeiten herrscht der allgemeine Friede. Während bestimmter Friedenszeiten ruht auch die Rechtspflege; vgl. Upl. hgb. 14 pr.

Geschlechtsgeld vgl. S. 103 Anm. 1.

Geschlechtsleite Rechtsgeschäft, durch das eine nicht durch Geburt in eine Sippe gehörende Person in diese aufgenommen werden konnte.

Geschwifterschaft Die Kinder

einer Ehe im Verhältnis zu einander und zu denen einer anderen Ehe.

Geschworenenbank s. Jury.

Gutsteilung Verteilung des Vermögens (schwed. boskipti) eines Friedlosen. Vgl. BG. Barb. 7; Upl. hgb. 9 pr.

Halbmarkland vgl. S. 4 Anm. 1. Dementsprechend Markland, Dreland, Strugland. Vgl. Dre.

Halbtöter Nordische und angelsächsische Rechtsprache unterscheiden den wahren Töter (= Täter) vom Halbtöter (= Beihelfer) und Ratttöter (= Anstifter). Einzelnes ergibt sich aus den Eidformeln in BG. Md. 3 pr. und § 2. Der atvistarmaber (ebda. § 1) leistet durch seine Anwesenheit psychische Beihilfe. Halbtötung in Md. 1 § 1 steht für Halbtöter.

Hauptzehnt vgl. S. 4 Anm. 4.

Heimfallserbe Die wörtliche Wiedergabe des schwed. danæarf wäre „Totenerbe“. In den übrigen Stellen ist übersetzt mit „erbenloser Nachlaß“, der eben an den König (die Gesamtheit) heimfällt.

Heißen 5. drei Mark und sind zwei. Vgl. S. 12 Anm. 1.

Jury Gruppe von meist zwölf, teils von Amts wegen, teils durch die Parteien bestimmten Personen (daher schwed. nämnd), die auf ihren Eid (daher Geschworene) gemäß ihrer Überzeugung aussagen, ob ein behaupteter Tatbestand wahr sei

oder nicht. Sie „fällen“ oder „wehren“ so den Ungeschuldigten. Demnach ein zweischneidiges Beweismittel im Gegensatz zum Eid des Klägers (Überführungseid) oder des Beklagten (Leugnungseid). (In BG. Car. 2 läßt die Fassung dies nicht erkennen). Es ist aus Dänemark übernommen. Je nach dem Bezirk, aus dem die Geschworenen genommen werden, unterscheidet sich die Jury der Hundertschaft von der des Bierfels (der Hundertschaft).

Kinderschaft Die Kinder einer Ehe im Verhältnis zu den Eltern. Vgl. S. 23 Anm. 2.

Kirchenvertreter. f. S. 69 Anm. 1.

Kirchenvorsteher vgl. S. 86 Anm. 2.

friedlos legen Friedlosigkeit über einen verhängen.

Lehnsmann vgl. S. 85 Anm. 1. Das Lehen ist im Norden Nutzungsrecht an Land (Dienstgütern) oder auch Hoheitsrechten, verpflichtet zu militärischen Diensten und zu Abgaben, ist aber im Gegensatz zum kontinentalen Lehen nicht regelmäßig mit einem persönlichen Treueverhältnis verknüpft.

Leiten Der Bestizger und seiner Behauptung nach Käufer eines Tieres (auch anderer Sachen), das ein anderer als ihm gestohlen in Anspruch nimmt, hat seinen Verkäufer zum weiteren Verfahren zu laden und ihm dabei das Tier zuzuführen (vgl. BG. pb. 12 § 2; 16). Dies ist die ur-

sprüngliche Bedeutung von „leiten“, aus der sich die des sich auf einen Dritten, den Gewährten, Berufens entwickelt hat, wie auch auf „Leitung“ (schwed. lepsn) = „Zug auf den Gewährten“ ist. Der gleiche Sprachgebrauch wird dann auch bei Grundstücken verwendet; vgl. Upl. Jb. 20 pr.

Mark Die Mark aller Götten ist die dem gesamten Volke gemeinsame Allmende. Daneben gibt es eine solche der Hundertschaft und des Dorfes.

Mark f. Dre.

Markland f. Halbmarkland.

Mietling vgl. S. 75 Anm. 2.

Mordgeld Buße von 140 Mark. Vgl. Upl. Mb. 8 pr.

Dre Der Dre ist der 8. Teil der Mark, die Ortug der 3. Teil des Dre. Mark, Dre und Ortug sind zunächst Gewichtsgrößen (gewogene Mark), wobei die Mark ursprünglich = 213,6 Gramm ist, aber seit Ende des 13. Jahrhunderts landschaftlich verschiedenen Gewicht hat. Auf dem Gewicht beruht der vollwichtige Dre. Nach Aufkommen der Ausmünzung (11. Jahrh.) und Eintreten von Münzverschlechterungen unterschied sich von ihm der verkehrsfähige Dre. Der Pfennig war im götischen Gebiet der 16., im schwedischen der 8. Teil der Ortug. Ausgeprägt wurden Pfennige aus Silber seit Beginn des 11. Jahrhunderts.

Dreland f. Halbmarkland.

Ortug f. Dre.

Ortugland f. Halbmarkland.

Pfennig s. Dre. Pfennige hat auch die allgemeine Bedeutung von Geld, von beweglichem Vermögen überhaupt, auch von Buße.

Rattböter s. Haltböter.

Rechtlosigkeit vgl. S. 34 Anm. 1.

Rechtsgebiet vgl. S. 158 Anm. 1.

Schlußding Das Ding, auf dem der Rechtsstreit durch Urteil zum Abschluß kommt.

Siebennachtding. vgl. BG. Bard. 1 pr.

Spurgeld vgl. S. 133 Anm. 2.

Stillfigbürgschaft vgl. S. 5.

Straßenbürgschaft vgl. S. 53 Anm. 2.

Torf In der BG. Md. 8 und hb. 3 vorkommenden Formel deutet Torf auf die Steinigung, Leer auf das Leeren und Federn, Hieb auf Enthauptung oder auf eine mit der Hinrichtung verbundene Geißelung.

Ungefährwerk Die nicht gewollte Tat, im wesentlichen ver-

gleichbar der fahrlässigen Tat. Handloses Ungefähr: ursprünglich eine Schadensstiftung, die nicht unmittelbar auf menschliches Tun zurückgeht, aber später darüber hinaus erweiterter Begriff. Beispiele in Upl. Mb. 4; 22 § 2.

Verklärung Öffentliche Bekanntgabe eines Tatbestandes z. B. eines Totschlages, eines Fundes.

verzichten Jeder Bauer hat gegenüber dem anderen auf sein Recht verzichtet = die Bauern haben auf das an die Hundertschaft fallende Drittel (s. d.) der Buße verzichtet.

Vollwunde vgl. BG. Sar. 1.

darau wagen vgl. S. 5 Anm. 3.

Ziehtag Termin für die Abfahrt des Pächters vom Pachtgut. In Westgötaland der 12. Tag nach dem Julfest, Lichtmeß, Fastnachts-sonntag und Wittfasten.

Zwölft s. Eid.

Zwölftkirche vgl. S. 70 Anm. 2. Anm. 1.